



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 84 51
akvb.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch

Erwin Sommer
+41 31 633 84 82
erwin.sommer@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

P.P. B-Post
An
-Leitungen und Mitarbeitende von
anmeldenden Fachstellen, Behörden und Schulen
-Berufsverbände Bildung Bern, Logopädie, Psychomotorik,
Schulleitungen und Socialbern

Unsere Referenz: 2023.BKD.6898 / 1367640

14. September 2023

Information zur Anmeldung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf im Hinblick auf das Schuljahr 24/25

Sehr geehrte Damen und Herren

Kinder und Jugendliche mit einem Bedarf nach verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen erhalten Unterstützung im Rahmen des besonderen Volksschulangebots. Ein Bedarf nach einem besonderen Volksschulangebot besteht, wenn Kinder und Jugendliche als Folge von Beeinträchtigungen oder Behinderungen auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen angewiesen und wenn sämtliche Massnahmen des Regelschulangebots nachweislich nicht hinreichend sind.

Der Kanton Bern sorgt mit dem besonderen Volksschulangebot dafür, dass Kinder eine bedarfsgerechte Bildung erhalten. Das besondere Volksschulangebot kann integrativ in einer Regelschule oder separat in einer besonderen Volksschule umgesetzt werden. Besondere Angebote gibt es in folgenden Bereichen:

- Sprachentwicklung
- Körper (beinhaltet neben der eigentlichen Körperbehinderung schwere Beeinträchtigungen auf der Ebene der Motorik und der Gesundheit)
- Sehen
- Hören
- kognitive Entwicklung/«geistige Behinderung»
- Verhalten und sozioemotionale Entwicklung

Anmeldung bei der Erziehungsberatung

Die Anmeldung zur Abklärung eines Bedarfs nach sämtlichen Massnahmen des besonderen Volksschulangebots erfolgt bei der zuständigen Erziehungsberatungsstelle (EB) bis am 1. November. Dem Anmeldeformular sind die nötigen ergänzenden Fachberichte beizulegen.

Die Anmeldeformulare finden Sie hier: [Formulare, Merkblätter und Downloads \(be.ch\)](#).

Auch für alle Kinder und Jugendliche mit einem verstärkten Förderbedarf im Bereich Sprache gilt die Anmeldefrist vom 1. November. Bei der Abklärung durch die EB werden die Eltern und die anmeldenden Fachstellen einbezogen. Falls sich ein Bedarf nach verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen abzeichnet, führt die EB ein Standardisiertes Abklärungsverfahren SAV durch. Dabei werden der

Förderbedarf des Kindes abgeklärt und Empfehlungen festgehalten. Im Fall von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen können diese entweder integrativ in der Regelschule (bVSA int.) oder separativ in einer besonderen Volksschule (bVSA sep.) stattfinden.

Bearbeitungsfristen

Fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden durch die EB **bis Anfang März** bearbeitet.

Das Schulinspektorat prüft die Empfehlung der EB und verfügt allfällige verstärkte sonderpädagogische Massnahmen und den Schulort (bVSA int. oder sep.) **ab Anfang April**.

Damit für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf für das kommende Schuljahr eine angemessene Förderung gewährleistet werden kann, ist eine fristgerechte Anmeldung bei der Erziehungsberatung zur Abklärung zwingend.

Ausnahmen bilden Zu- und Umzüge sowie Austritte nach Klinikaufenthalten. Weitere mögliche Ausnahmesituationen für eine ausserterminliche Anmeldung müssen **vor der Anmeldung** zwingend von der Schulleitung mit dem zuständigen Schulinspektorat besprochen werden. Bei Kindern im Vorschulalter nimmt die involvierte Fachstelle mit der Stellenleitung der zuständigen EB Kontakt auf.

Verlängerungen und Überprüfungen von bVSA int., bVSA sep.

Sind sich Eltern und Schule einig, dass sich eine laufende verstärkte sonderpädagogische Massnahme (bVSA int./bVSA sep.) bewährt hat und verlängert werden soll, ist eine Anmeldung bei der Erziehungsberatung nicht mehr nötig. Die Schulen gelangen mit dem Verlängerungsanliegen bis am 1. November direkt an das zuständige Schulinspektorat.

Wenn sich Eltern und Schule über die Fortsetzung der integrativen oder separativen Schulung nicht einig sind oder ein allfälliger Wechsel von bVSA sep. zu bVSA int., von bVSA int. zu bVSA sep. oder vom bVSA ins Regelschulangebot (Aufhebung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen) geprüft werden soll, ist eine Anmeldung bei der EB bis am **1. November** erforderlich.

Für die erweiterte Unterstützung (eU) ist für das Schuljahr 24/25 keine Anmeldung auf der EB nötig. Verlängerungen für das zweite Semester bis Ende SJ 2023/24 kann die Schulleitung bei der zuständigen Person des regionalen Inspektorates beantragen. Die Mittel von eU werden den Schulen weiterhin im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen.

Weitere detailliertere Informationen zu eU erfolgen im November.

Die Informationen zum besonderen Volksschulangebot werden laufend aktualisiert:

<https://www.eb.bkd.be.ch/de/start/dienstleistungen.html>

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung



Erwin Sommer
Amtsvorsteher

Anhang:

- Anmeldefristen bei der Erziehungsberatung
- Ergänzung zur Anmeldung von Kindern und Jugendlichen mit verstärktem Bedarf im Bereich Sprache

1) Anmeldefristen bei der Erziehungsberatung für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

Alle Fragestellungen können ganzjährig angemeldet werden. Damit die schulischen Massnahmen im neuem Schuljahr beginnen können, ist die Anmeldefrist 1. November einzuhalten.

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (bVSA) mit Beginn im neuen Schuljahr	
Erstabklärungen für bVSA integrativ oder separativ	bis am 1. November
Erstabklärungen für bVSA integrativ oder separativ mit Schwerpunkt Sprache für Vorschulkinder und Kinder bis im 1. Kindergartenjahr	bis am 1. November
Verlängerungen und Überprüfungen von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen	
Verlängerungen bVSA integrativ und separativ ohne Einvernehmen von Schule und Eltern	bis am 1. November
Überprüfung von Wechseln der Schulung von bVSA sep. zu bVSA int., von bVSA int. zu bVSA sep. oder von bVSA zu Regelschule	bis am 1. November
Überprüfung eines Wechsels von einer bVS zu einer anderen bVS	bis am 1. November (Anmeldung nur nach vorgängiger Absprache mit dem zuständigen Schulinspektorat)
Keine Anmeldung bei der EB erforderlich	
Verlängerung von bVSA integrativ und separativ im Einvernehmen von Schule und Eltern (Meldung durch Schule an Schulinspektorat bis 1. November)	

2) Ergänzung zur Anmeldung von Kindern und Jugendlichen mit verstärktem Bedarf im Bereich Sprache

Bei Anmeldungen zur Abklärung des Bedarfs an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich Sprache (bVSA int. oder bVSA sep.) ist folgendes zu beachten:

- Die Anmeldung mit dem Anmeldeformular der EB, dem logopädischen Fachbericht und allfälligen weiteren Fachberichten hat für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen bis zum 1. November bei der EB zu erfolgen.
- Der Anmeldung ist zwingend das Abklärungsergebnis des Kinderarztes zum HNO-Status beizulegen.
- Die EB kann die Abklärung an die neu geschaffene kantonale Abklärungsstelle Sprache delegieren. Die Abklärungsstelle Sprache wird organisatorisch vom Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee geführt. Mit dem Unterschreiben des Anmeldeformulars der EB willigen die Eltern ein, dass die EB die Unterlagen an die Abklärungsstelle Sprache weiterleiten darf. Die Abklärungen finden in der Wohnregion des Kindes statt. Die betroffenen Eltern werden durch die EB informiert, wenn die Unterlagen an die Abklärungsstelle Sprache weitergegeben werden.
- Es gelten dieselben Bearbeitungsfristen wie auf Seite 1 ausgeführt.

Wir bitten Sie, die Eltern vor der Anmeldung über den Abklärungsprozess und die allfällige Weiterleitung der Unterlagen an die Abklärungsstelle Sprache zu informieren.

